

## Über Ethik in der Verwaltungsausbildung

Die Beschäftigung mit Ethik – Gegenstand der Philosophie – liegt im Trend. Auch die öffentliche Verwaltung befasst sich damit und gibt Handreichungen für das ethisch richtige Verhalten der Beschäftigten heraus. „Verwaltungsethik“ bzw. „Berufsethik“ gehört zu den Fächern in den Ausbildungsplänen der Verwaltungs(hoch)schulen. Die Lehrziele sind anspruchsvoll. Hier ein Beispiel:

„Die Studierenden beschreiben die Begriffe Moral und Ethik differenziert und stellen unterschiedliche Ansätze dar, erkennen die normative Relevanz ihres Berufsfeldes und vollziehen die grundlegenden Intentionen der Verwaltungsethik nach, setzen sich kritisch mit möglichen Widersprüchen zwischen dem eigenen moralischen Denken und dienstlichen Anweisungen auseinander und sind in der Lage, angemessene Umgangsformen damit zu benennen, erkennen Dynamiken, die unethisches Verwaltungshandeln begünstigen können und wissen ihnen gezielt entgegenzuwirken ...“

Auch andere Vertreter des Faches Verwaltungsethik drehen sprachlich auf. In einem Aufsatz in einer Broschüre der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin feuert ein Autor aus allen Rohren. Für die Notwendigkeit der Verwaltungsethik gibt es nach seiner Meinung „erkenntnistheoretische, entscheidungstheoretische, legislativ-theoretische, verwaltungstheoretische, wertvermittlungsdefizitäre und personalstrukturelle Gründe“. Im Zusammenhang mit „verwaltungstheoretisch“ wird der Fall eines (ehemaligen) Landrats im Teltow-Fläming-Kreis in Brandenburg erwähnt, der wegen Vorteilsannahme und Untreue verurteilt worden sei. Das scheint mir aber eher ein Fall von strafrechtlicher Relevanz und auch von Verletzung dienstrechtlicher Normen und damit (leider) ein „verwaltungspraktischer“ Fall zu sein.

Ein weiterer Ethikexperte versucht es mit Schmeichelei und einem Schuss Pathos: „Die Verwaltung ist ‚ethisch‘ schon in sich; schon durch ihren amtlichen Altruismus; schon durch ihren Charakter eines Verfassungsgeschenkes ...“. Und weiter: „Sie [die Ethik der öffentlichen Verwaltung] ist in Deutschland unbekannt und zwar zu Recht. Sie ist unbekannt, weil sie der Verwaltung einwohnt, weil sie ihr immanent, weil sie zum Greifen

nah ist, weil also der Mitarbeiter der Verwaltung gar nicht lange suchen muss, um von sich selbst und von dem, was er da für unsere Gemeinschaft tut, sagen zu können: gut, dass ich da bin.“ Das klingt allerdings fast wie ein Plädoyer für die Abschaffung des Unterrichtsfachs Verwaltungsethik. Denn wenn es um die Verwaltung ethisch so gut bestellt ist, sind einschlägige Kurse eigentlich überflüssig.

Die „normative Relevanz“ der Ethik für das „Berufsfeld“ öffentliche Verwaltung dürfte sich tatsächlich in Grenzen halten. In einem demokratischen Rechtsstaat spielen Rechtsnormen und die zugrunde liegenden Wertentscheidungen des Gesetzgebers die erste Geige (Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG). Unethisches Verhalten wird bereits durch zahlreiche Vorschriften verboten und sanktioniert (s. z. B. Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 104 Abs. 1 GG, § 136a StPO, §§ 331 ff., 343 ff. StGB). Einige Rechtsbegriffe wie beispielsweise „öffentliche Ordnung“ im Polizei- und Ordnungsrecht knüpfen zwar an Regeln der Sozialmoral an. Die Prüfung, ob ein Verhalten gegen ungeschriebene Sozialnormen verstößt, orientiert sich jedoch an den Wertmaßstäben des Grundgesetzes, insbesondere den Grundrechten. Ein „Ethik-Kompass“ (der Begriff steht in einem Aufsatz über „ethische Dilemmata“) muss nicht (zusätzlich) zum Einsatz kommen.

Wenn eine Verwaltungsentscheidung (oder administrative Untätigkeit) als grob ungerecht bzw. unethisch empfunden wird, liegt im Zweifel ein Rechtsanwendungsfehler vor. Es kann sich natürlich auch um eine Folge von verunglückten Vorschriften handeln. In solchen Fällen lässt sich ein unbefriedigendes Ergebnis nicht selten durch fachgerechte Anwendung der juristischen Auslegungsregeln vermeiden. Ansonsten müssen die Gesetz- oder Verordnungsgeber selbst oder notfalls die Verwaltungs- oder Verfassungsgerichte den Pfusch korrigieren. Das „eigene moralische Denken“ ermächtigt die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes jedenfalls nicht dazu, Rechtsvorschriften nach subjektivem (ethischem) Empfinden mal so anzuwenden und mal anders. Falls eine gegenteilige Meinung an einer Verwaltungs(fach)hochschule gelehrt werden sollte, würde mir angst und bange.

Prof. Dr. J. Vable, Bielefeld